

Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2014 — Talanton/Kommission**(Rechtssache T-165/13) ⁽¹⁾****(Schiedsklausel — Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] geschlossene Verträge Pocemon und Perform — Zuschussfähige Kosten — Rückzahlung der gezahlten Beträge — Kontrollbericht — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Feststellungsinteresse — Unzulässigkeit)**

(2015/C 056/24)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Talanton AE — Symvouleftiki-Ekpaideftiki Etaireia Dianomon, Parochis Ypiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon (Palaio Faliro, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Angelopoulos und K. Damis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und A. Sauka im Beistand der Rechtsanwälte L. Athanassiou und G. Gerapetritis)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 272 AEUV und Art. 340 Abs. 1 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission dadurch, dass sie bestimmte Beträge, die der Klägerin zur Erfüllung der Subventionsverträge Perform und Pocemon gezahlt wurden, nicht als zuschussfähige Kosten anerkannt hat, ihre Vertragspflichten verletzt hat und dass ein bestimmter Teil dieser Beträge sowie der von der Kommission festzulegende Betrag des bereits geleisteten Schadensersatzes nicht zurückzuzahlen sind

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Talanton AE — Symvouleftiki-Ekpaideftiki Etaireia Dianomon, Parochis Ypiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon trägt die Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 1.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 21. November 2014 — Kinnarps/HABM (MAKING LIFE BETTER AT WORK)**(Rechtssache T-697/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke MAKING LIFE BETTER AT WORK — Absolutes Eintragungshindernis — Keine Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, die teilweise offensichtlich unzulässig ist und der teilweise offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2015/C 056/25)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kinnarps AB (Kinnarp, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wahlin)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Melander und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Oktober 2013 (Sache R 2272/2012-2) über die Anmeldung des Wortzeichens MAKING LIFE BETTER AT WORK als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kinnarps AB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 29.3.2014.

Beschluss des Gerichts vom 26. November 2014 — Léon Van Parys/Kommission

(Rechtssache T-171/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Zollunion — Schreiben der Kommission, mit dem diese über die Fortdauer der Aussetzung der Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben informiert — Feststellungsantrag — Unzuständigkeit des Gerichts — Fehlendes Klageinteresse — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2015/C 056/26)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Firma Léon Van Parys (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Vlaemminck, B. Van Vooren und R. Verbeke)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros, B.-R. Killmann und M. van Beek)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 24. Januar 2014, mit dem die Klägerin über die Fortdauer der Aussetzung der in Art. 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) vorgesehenen Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben informiert wurde, und auf Feststellung, dass die Wirkungen des Art. 909 der Verordnung Nr. 2454/93 nach dem Urteil vom 19. März 2013, Firma Van Parys/Kommission (T-324/10, Slg. EU:T:2013:136), gegenüber der Klägerin eingetreten sind

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Firma Léon Van Parys trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 151 vom 19.5.2014.